



Allgemeine Ausstellungsbedingungen zum RC-Modellsporttag am 13. + 14. September 2025

1. Anmeldung

Der Antrag zur Veranstaltung erfolgt durch Einreichung des Formulars „Ausstellungsvertrag/Standanmeldung“ oder Buchung eines Standes für Hersteller und Händler beim Veranstalter.

2. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen

Mit der Anmeldung / Buchung erkennt der Aussteller, Hersteller, Händler die „Allgemeinen Ausstellungsbedingungen“ die für die jeweiligen Veranstaltungen gültigen „Teilnahmebedingungen“, die „Technischen Richtlinien/Bestimmungen“ und die „Hausordnung“ des Betreibers des Veranstaltungsortes verbindlich für sich und alle von ihm bei der Veranstaltung Beschäftigten an.

3. Zulassung, Vertragsschluss

Über die Zulassung der Aussteller und der in der Produktklassifikation aufgeführten Produkte und Dienstleistungen entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Produkte sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Er kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen und die Veranstaltung, soweit es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich erscheint, auf bestimmte Aussteller-, Anbieter und Besuchergruppen beschränken. Mit Eingang der Buchung oder Anmeldung beim Aussteller kommt der Vertrag mit dem Veranstalter rechtsverbindlich zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Zulassung in Textform widerspricht. Die Nichtberücksichtigung von Platzierungswünschen oder sonstigen Sonderwünschen begründet kein Widerspruchsrecht.

4. Rücktritt, Kündigung

Der Ausstellungsvertrag ist grundsätzlich verbindlich. Er ist nur aus wichtigem Grund kündbar, ein Rücktritt nur unter den festgelegten Voraussetzungen möglich. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder erfolgter Zulassung vom Veranstalter kulanztweise gleichwohl ein Rücktritt zugestanden, entbindet dies den Aussteller nicht von der Entrichtung der Gebühren aller sonstigen bis dahin angefallenen oder zukünftig nicht mehr vermeidbarer Kosten. Die Entlassung aus der Vertragsbeziehung erstreckt sich nicht auf weitere, anlässlich des Vertragsschlusses vom Aussteller eingegangene Rechtsbeziehungen mit Dritten.

Der Aussteller haftet auch im Falle der außerordentlichen Vertragskündigung durch den Veranstalter weiterhin in voller Höhe auf die vereinbarte Miete, die entstandenen und unvermeidbar zukünftig entstehenden Kosten und jeden sonstigen Schaden des Veranstalters.

5. Untervermietung, Mitaussteller

Die Untervermietung oder sonstige teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Mitaussteller oder sonstige Dritte sowie die Annahme von Aufträgen für andere Firmen bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Die Zustimmung ist unter genauer Angabe des Mitausstellers oder sonstigen Dritten und der auszustellenden bzw. anzubietenden Produkte zusammen mit der Anmeldung des Ausstellers zu beantragen. Das Vertragsverhältnis kommt auch im Falle der Erteilung der Zustimmung durch den Veranstalter nur mit dem Aussteller (Hauptaussteller) zustande. Dieser haftet gegenüber dem Veranstalter für die Einhaltung aller vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen auch durch die Mitaussteller und sonstige Dritte, denen der Aussteller die Standfläche ganz oder teilweise überlassen hat. Insoweit steht das Verschulden des Dritten eigenem Verschulden des Ausstellers gleich.

6. Gemeinschaftsstand

Ein Anspruch auf die gemeinschaftliche Anmietung von Standflächen durch mehrere Aussteller besteht nicht. Der Veranstalter kann jedoch Ausnahmen zulassen. Bei gemeinschaftlicher Anmietung einer Standfläche durch mehrere Aussteller haben diese dem Veranstalter mit der Anmeldung einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen. Erklärungen des Veranstalters an diesen Bevollmächtigten gelten als Erklärungen auch an die übrigen Aussteller des Gemeinschaftsstands. Die Aussteller des Gemeinschaftsstands haften gegenüber dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Ausstellungsvertrag.

7. Preise

Alle ausgewiesenen Preise gelten in jeweiliger gesetzlicher Höhe, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben ist.

8. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht

Mit einer verbindlichen Buchung (Ticket) wird die vereinbarte Standmiete in voller Höhe zur Zahlung fällig. Sie ist unmittelbar bei Buchung im Buchungstool der Website (Ticketshop) zu entrichten. Bei Gemeinschaftsständen wirkt die Erstattung an einen der Aussteller schuldbefreiend auch gegenüber den anderen Ausstellern. Ein Recht des Ausstellers zur Aufrechnung eigener Ansprüche gegenüber fälligen Ansprüchen des Veranstalters besteht nur, soweit die Ansprüche des Ausstellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Veranstalter steht für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Ausstellers und die daraus entstehenden Schäden ein Pfandrecht an den eingebrachten Gegenständen des Ausstellers zu. Er ist nach Ankündigung in Textform zur Verwertung der Pfandgegenstände durch freihändigen Verkauf berechtigt. Für unverschuldete Verluste oder Beschädigungen der Pfandgegenstände haftet er nicht.

9. Standaufbau

Der Standaufbau hat innerhalb der festlegten Aufbauzeit zu erfolgen und muss bis 11 Uhr am jeweiligen Veranstaltungstag abgeschlossen sein. Hat der Aussteller aus nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen bis 10.00 Uhr des festgelegten Aufbauzeitpunktes noch nicht mit dem Aufbau begonnen, kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der säumige Aussteller haftet

gleichwohl für die vereinbarte Standmiete und die sonstigen Kosten sowie die durch seine Säumnis gegebenenfalls weiter entstehenden Kosten für Lückenschließung, Dekoration der Standfläche.

10. Gestaltung und Ausstattung

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in deutlich erkennbarer Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers.

11. Betriebspflicht, Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit seinen Ausstellungsgegenständen zu belegen und mit sachkundigem Personal zu besetzen. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen.

12. Werbemaßnahmen

Werbemaßnahmen jeglicher Art sind innerhalb des Standes nur eingeschränkt zulässig. Unzulässig sind Werbemaßnahmen, die sich auf andere als die vom Veranstalter zugelassenen Produkte und Dienstleistungen beziehen sich auf Vorlieferanten, sonstige Fremdfirmen und Kunden beziehen weltanschaulichen oder politischen Charakter aufweisen zu Störungen anderer Aussteller oder des Besucherflusses führen für Wettbewerbsveranstaltungen werben gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und Audio-/Videomedien jeder Art – auch zu Werbezwecken – bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters, die rechtzeitig einzuholen ist. Im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes kann die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, Lichtbildgeräten und sonstigen Geräten, deren Betrieb zu Störungen der Veranstaltung oder anderer Aussteller führen kann, auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

13. Anschlüsse

Der Veranstalter stellt eine elektrische Grundversorgung zur Verfügung. Die Kosten sind in der Standmiete enthalten. Vom Aussteller am Stand gewünschte Versorgungsanschlüsse und Entsorgungsanschlüsse sind nach Vertragsbeginn separat zu bestellen. Für Anschlüsse und Installationen innerhalb des Messestandes unter Beachtung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Anschlüsse und Geräte, die nicht über die erforderliche technische Zulassung verfügen, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die hierdurch oder durch die unkontrollierte Entnahme von Energie, Wasser usw. entstehen. Der Einsatz von Gasen jeglicher Art ist nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasserversorgung sowie der Daten- und Kommunikationsverbindungen, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

14. Bewachung

Die allgemeine Beaufsichtigung des Geländes übernimmt der Veranstalter, ohne hierdurch Obhutspflichten für die Standeinrichtung, Produkte/Exponate oder sonstige vom Aussteller eingebrachte Gegenstände zu übernehmen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes und aller eingebrachten Gegenstände ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der

Auf- und Abbauzeiten sowie für Fahrzeuge und sonstige Gegenstände im Freigelände und auf den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Parkplätzen.

Standbewachungen können über den Veranstalter vermittelt werden. Außerhalb der offiziellen Auf- und Abbauzeiten und der Veranstaltungszeiten können Standbewachungen nur über die Vertragsfirmen des Veranstalters erfolgen. Der Aussteller hat außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten wertvolle und leicht transportierbare Gegenstände unter Verschluss zu halten. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss entsprechender Versicherungsverträge.

15. Ausstellertickets

Das Veranstaltungsgelände kann nur mit den vom Veranstalter herausgegebenen Ausstellertickets betreten werden. Sie sind ausschließlich für den namentlich benannten Aussteller, dessen Standpersonal und Beauftragte bestimmt und nicht übertragbar.

16. Gewerbliche Schutzrechte, GEMA

Der Aussteller hat die Wahrung gewerblicher Schutzrechte Dritter an den Ausstellungsgegenständen sicherzustellen. Der Veranstalter ist im Falle nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen berechtigt, die Produkte/Exponate vom Stand zu entfernen oder den Stand zu schließen und den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und zukünftigen Veranstaltungen entschädigungslos auszuschließen. Dies gilt entsprechend für Fälle erheblicher und nachgewiesener sonstiger wettbewerbswidriger Handlungen. Bei der Wiedergabe geschützter Werke am Ausstellungsstand ist § 15 des Urhebergesetzes zu beachten. Die Einholung der Erlaubnis der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z.B. GEMA) sowie die Entrichtung anfallender Gebühren obliegen allein dem Aussteller.

17. Fotografieren, sonstige Bild- und Tonaufzeichnungen, Datenschutz

Gewerbliche Bild- und Tonaufnahmen jeglicher Art und die Anfertigung von Zeichnungen von Produkten/Exponaten sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände nur mit Erlaubnis des Veranstalters zulässig. Dieser haftet nicht für die Freiheit von Rechten Dritter an den Ablichtungen. Der Veranstalter hat, sofern der Aussteller nicht unverzüglich widerspricht, das Recht, Bild- und Tonaufnahmen von Messeständen und Produkten/Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen und für die genannten Zwecke kostenfrei zu verwenden. Dieses Recht erstreckt sich auch auf dabei aufgenommene Mitarbeiter des Ausstellers. Der Veranstalter erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten nach den aktuell gültigen Datenschutzgesetzen für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke (Begründung, Durchführung oder Beendigung der vertraglichen Beziehung mit dem Aussteller). Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter die erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte zum Zwecke der Werbung für Dienstleistungen, die sich auf die vom Aussteller bezogene Veranstaltung beziehen, weiterleitet. Der Aussteller kann dem durch eine in Textform gegenüber dem Veranstalter abzugebende Erklärung widersprechen. Ein Widerspruch hat keinen Einfluss auf den Vertragsabschluss im Übrigen.

18. Abbau

Die Entfernung der Produkte/Exponate sowie der teilweise oder vollständige Abbau des Standes dürfen erst ab 17 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages erfolgen. Bei Verstößen hiergegen kann dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Standmiete erhoben werden. Die Ausstellungsfläche ist spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Zeitpunkte vollständig zu räumen und in dem Zustand, in dem sie übernommen wurde, an den Veranstalter

zurückzugeben. Erfolgt die Räumung nicht rechtzeitig, ist der Veranstalter berechtigt, sie auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen und zurückgelassene Gegenstände auf dessen Kosten einlagern zu lassen. Er ist weiter berechtigt, zurückgelassene Gegenstände nach Ablauf eines Monats ab dem Abbau-Ende und Ankündigung in Textform versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig zu verkaufen. Für Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände haftet der Veranstalter nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Offensichtlich wertlose Gegenstände, insbesondere Verpackungsmaterialien, kann der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entsorgen lassen. Weitere Bestimmungen zur Müllentsorgung entnehmen Sie bitte unserer Website.

19. Annahme von Gütern

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, an den Aussteller adressierte Sendungen, gleich welcher Art, für diesen anzunehmen. Nimmt er sie ausnahmsweise gleichwohl an, erfolgt dies unentgeltlich, jedoch ohne Haftung für Verlust oder Beschädigung, es sei denn, ihm wäre Vorsatz vorzuwerfen.

20. Gewährleistung, höhere Gewalt, Versicherung, Haftung, Verjährung

Ein Anspruch des Ausstellers auf Mietminderung besteht nur, wenn eine Beseitigung von Mängeln der Mietsache fehlgeschlagen ist oder der Veranstalter trotz angemessener Nachfristsetzung keinen Versuch der Mängelbeseitigung unternommen hat. Kann der Veranstalter die Standfläche aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht mehr zur Verfügung stellen, wird er den Aussteller unverzüglich informieren. Dieser wird von der Verpflichtung zur Zahlung der Standmiete befreit, bereits bezahlte Standmieten werden ihm erstattet. Ein darüberhinausgehender Anspruch des Ausstellers auf Schadensersatz besteht nicht. Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für jeden Schaden, den er, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte oder sonstige Dritte, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, ihm zufügt. Der Veranstalter trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Er empfiehlt dem Aussteller den Abschluss eigener Versicherungen und gegebenenfalls eines Bewachungsvertrages. Im Übrigen haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Aussteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Mit Ausnahme der Fälle, in denen dem Veranstalter eine vorsätzliche Vertragsverletzung oder eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorzuwerfen ist, ist seine Haftung auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt. Hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung des Veranstalters ungeachtet der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend für alle Leistungen, die vom Veranstalter im Zusammenhang mit der Beteiligung des Ausstellers an der Veranstaltung erbracht werden. Alle Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse zugunsten des Veranstalters gelten auch für die persönliche Haftung seiner Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Vertragliche Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Ansprüche aus vorsätzlichen Pflichtverletzungen unterliegen der gesetzlichen Verjährung. Ersatzansprüche des Veranstalters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Veranstalter die Mietsache zurückerhält.

21. Hausrecht, Verstöße gegen die Vertragsbedingungen

Der Veranstalter sowie der Betreiber/Pächter/Besitzer des Veranstaltungsgeländes übt im gesamten Veranstaltungsbereich und über die gesamte Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das

Hausrecht aus. Er kann eine Hausordnung erlassen. Unbeschadet seines Kündigungsrechts aus wichtigem Grund kann der Veranstalter bei schweren oder auch nach Abmahnung fortgesetzten sonstigen Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder bei Verhaltensweisen von Ausstellern, Personal oder Beauftragten der Aussteller, die einen geordneten Ablauf der Veranstaltung gefährden, den Stand schließen lassen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Aussteller mit Maßnahmen der Werbung gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder den Veranstaltungszweck verstößt. Der Veranstalter haftet in diesen Fällen nicht für die wirtschaftlichen Folgen der Schließung. Der Aussteller kann keine Ermäßigung der Standmiete beanspruchen. Er haftet für alle direkten und indirekten Folgen der Nichteinhaltung vertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen.

22. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen andererseits gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Kaufrechts (CISG). Hinsichtlich aller Vertragsunterlagen ist die Textfassung in deutscher Sprache verbindlich. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten – auch im Urkunden, Wechsel- und Scheckprozess – ist der Sitz des Veranstalters, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er, ohne Verbraucher zu sein, in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem für den Sitz des Ausstellers zuständigen Gericht geltend zu machen.

23. Nebenabreden, Salvatorische Klausel

Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie in Textform getroffen werden oder vom Veranstalter in Textform bestätigt werden. Diese Bedingungen und der Ausstellungsvertrag bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten.